

Agentur für Arbeit Frankfurt Main, Fischerfeldstr. 10-12, 60311 Frankfurt

Arbeitsmarktzulassung

Ihr Zeichen:


Ihre Nachricht: 22.10.2018

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

29.10.2018

**Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;**  
Vorabprüfung nach § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beschäftigung der ausiandischen Arbeitnehmerin/des ausiandischen Arbeitnehmers in Ihrem Unternehmen als Direktor ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Aufgrund Ihrer Angaben komme ich zu dem Ergebnis, dass es sich um eine zustimmungsfreie Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2  BeschV handelt.

Bemerkung:

Diese Vorabzustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Auslandsvertretung die Vergleichbarkeit des nachgewiesenen ausiandischen Hochschulabschlusses mit einem inländischen Hochschulabschluss im Visumverfahren feststellen wird.

Bitte wenden Sie sich zur abschließenden Klärung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen direkt an die dafür zuständige Stelle.

Zuständige Stelle für die Beantragung

- des Visums ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland
- einer Aufenthaltserlaubnis ist die örtliche Ausländerbehörde im Bundesgebiet

Bitte beachten Sie, dass die Aufnahme der Beschäftigung erst zuässig ist, wenn der hierfür erforderliche Aufenthaltstitel ausgestellt ist.

 r&andlichen Grüßen